

Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes

Der Bayerische Landtag hat am 10. Dezember 2024 mehrheitlich einige Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) verabschiedet. Die von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) eingebrachten Änderungsvorschläge zum HKaG wurden vollends umgesetzt. Die relevanten Neuerungen betreffen insbesondere die ärztlichen Fortbildungen, die elektronische Kammerwahl sowie die E-Mail-Kommunikation.

1. Fortbildung

Die Unabhängigkeit ärztlicher Fortbildung wird gestärkt, indem auch im HKaG Anforderungen an den Inhalt von Fortbildungsmaßnahmen festgeschrieben werden. Die Änderung ermöglicht es, die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zu versagen, wenn das wirtschaftliche Interesse des Anbieters im Vordergrund steht und nicht ausgeschlossen werden kann, dass damit Einfluss auf die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen genommen wird.

Art. 2 Abs. 3 HKaG („Aufgaben der Berufsvertretung“) wird um die Sätze 2 und 3 mit folgendem Inhalt erweitert: „Fortbildungsmaßnahmen müssen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und dürfen nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen.“

Mit der auf BLÄK-Initiative erfolgten Verankerung im Landesrecht ist Bayern Vorreiter unter den anderen heilberuflichen Regelungen.

2. Elektronische Kammerwahl

Den Heilberufe-Kammern wird die Möglichkeit einer elektronischen Delegiertenwahl eingeräumt. Die bisher ausschließlich zulässige schriftliche

(Brief-)Wahl ist nicht mehr zeitgemäß und bindet erhebliche Ressourcen in den Kammerverwaltungen. Aus diesem Grund wird der Passus „durch geheime und schriftliche“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch in geheimer“ in Art. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HKaG („Versammlung der Landesärztekammer“) ersetzt.

Diese Änderung macht den Weg frei, dass die nächste BLÄK-Urwahl im Jahr 2027 ausschließlich digital durchgeführt werden wird.

3. Persönliche E-Mail-Adresse

Art. 4 Abs. 6 S. 3 HKaG („Mitgliedschaft im ärztlichen Kreisverband“) wird um eine weitere Nummer ergänzt, wonach eine persönliche E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mit dem ärztlichen Bezirks- und Kreisverband (ÄBV und ÄKV) sowie der BLÄK mitzuteilen und aktuell zu halten ist, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

Diese Änderung erleichtert die Kommunikation mit den Ärztinnen und Ärzten in Bayern auf allen Ebenen der ärztlichen Selbstverwaltungs-Körperschaften: BLÄK, ÄBV und ÄKV.

*Felix Frühling,
Dagmar Nedbal (beide BLÄK)*

Positionspapier der Bayerischen Landesärztekammer zur Bundestagswahl 2025



Vor der bevorstehenden Bundestagswahl hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ein Positionspapier veröffentlicht, in dem die Kammer ihre gesundheitspolitischen Forderungen an die Parteien darlegt. Darin spricht sich die BLÄK unter anderem für eine

Stärkung der ambulanten Versorgung, eine effiziente Patientensteuerung, eine strengere Regu-

lierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) und eine nachhaltige Krankenhausreform aus. Ebenso müsse die Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger und die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe verbessert werden.

Das Positionspapier der BLÄK zur Bundestagswahl ist unter dem folgenden QR-Code auf der Homepage der BLÄK zu finden:

www.blaek.de/meta/presse/politische-positionspapiere



Neuer Gehaltstarifvertrag für MFA – erneute Vergütungserhöhung für Auszubildende

Am 21. November 2024 einigten sich die Tarifpartner Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen (AH)/Medizinischen Fachangestellten (MFA) (AAA) und der Verband medizinischer Fachberufe e.V. auf einen neuen Gehaltstarifvertrag. Dieser trat zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung steigt ab dem 1. Januar 2025 um 35 Euro im ersten Ausbildungsjahr, um 55 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und um 70 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Sie beträgt damit

ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025:

- » im 1. Ausbildungsjahr: 1.000,00 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr: 1.100,00 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr: 1.200,00 Euro

ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026:

- » im 1. Ausbildungsjahr: 1.050,00 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr: 1.150,00 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr: 1.250,00 Euro

Die monatliche tarifliche Vergütung der ausgebildeten MFA/AH steigt über alle Tarifgruppen zum 1. Januar 2025 um 3,85 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2026 kommt es zu unterschiedlich hohen Steigerungsraten in den Berufsjahrestufen, durchschnittlich steigen die Gehälter in der zweiten Stufe um 3,4 Prozent.

Die Tarifparteien verständigten sich ferner darauf, den Urlaubsanspruch zu erhöhen. Dieser beträgt nun 29 Arbeitstage bzw. 31 für MFA, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bei der jährlich fälligen Sonderzahlung wurden im Hinblick auf die Elternzeit Klarstellungen sowie verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Den ab 1. Januar 2025 gültigen Gehaltstarifvertrag sowie alle derzeit geltenden weiteren Tarifverträge finden Sie unter: www.blaek.de/wegweiser/mfa/ausbildung/downloads → Manteltarifvertrag oder Gehaltstarifvertrag



Patrick Froelian (BLÄK)